



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

Der Deutsche Bundestag hat mit dem „Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 23. Juni 2011 die Voraussetzungen für eine Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t (einschließlich Fahrzeugkombinationen) der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes geschaffen und die Länder ermächtigt, die nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Beabsichtigt die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen? Wenn ja, wann wird dies erfolgen? Wenn nein, aus welchen Gründen wird davon kein Gebrauch gemacht, obwohl sich Sachsen-Anhalt in der Vergangenheit im Bundesrat für eine solche Regelung ausgesprochen hat?
2. Für den Fall, dass die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht: Soll in die Regelung auch die sog. „kleine Fahrberechtigung“ für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,5 t einbezogen werden?
3. Für den Fall, dass die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht: Soll es den betroffenen Organisationen ermöglicht werden, im Rahmen der bestehenden Strukturen – auch organisationsübergreifend – ihre ehrenamtlichen Angehörigen selbst zum Führen von Einsatzfahrzeugen (auch mit Fahrzeugkombinationen) bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t auszubilden und zu prüfen oder wird dies ergänzend oder auch ausschließlich an einer zentralen Einrichtung (z. B. der Brand- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge) erfolgen?

(Eingang bei der Landesregierung am 17.01.2012)